

Äthiopien

Vorzulegende Unterlagen

Scheidungsurteil des Familienschiedsgerichts (in Ausnahmefällen des Zivilgerichts, Art. 737 des äth. Civil Code (CC)).

Scheidungsurteil des Zivilgerichts (ab Sommer 2000)

Im Fall der Nichtigkeitklärung:

Nichtigkeitsurteil des Zivilgerichts

Rechtskraftnachweis:

Dieser kann bei Scheidungen des Familienschiedsgerichts durch den Nachweis der Registrierung des Scheidungsurteils bei dem örtlich zuständigen Awradja-Gericht (Landgericht) erbacht werden.

Von einer Rechtskraft des Scheidungsurteils kann auch ausgegangen werden, wenn die Scheidung im Heiratsregister vermerkt ist. Bei Vorlage der Heiratsurkunde und des Scheidungsurteils ist es möglich, von den Standesämtern eine so genannte Scheidungsurkunde zu erhalte, die ebenfalls die Rechtskraft des Urteils nachweist

Legalisation

Das Auswärtige Amt hat zum 31. März 2014 die Legalisation äthiopischer Urkunden eingestellt.

Die Deutsche Botschaft in Addis Abeba nimmt jedoch weiterhin auf behördliche Ersuchen eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit äthiopischer Urkunden vor.